

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1360-3	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 18.09.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG); Zusammenlegung von Bürgerentscheiden mit den Gemeinde- und Land- kreiswahlen am 15. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG dürfen am Tag einer Gemeinde- oder Land-
kreiswahl keine sonstigen Abstimmungen auf kommunaler Ebene stattfinden.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport
und Integration und können nur zugelassen werden, falls gegen die Durchführbar-
keit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflus-
sung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist (Art. 10 Abs. 2
GLKrWG).

Bei Bürgerentscheiden, die am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl durchgeführt werden sollen, wäre eine Beeinflussung der jeweiligen Gemeinde- oder Landkreiswahl aber regelmäßig zu befürchten. Eine Positionierung der Bewerber und Bewerberinnen für ein kommunales Amt im Wahlkampf zu den kommunalpolitischen Themen des Bürgerentscheids wäre nahezu unvermeidlich.

Wir weisen daher darauf hin, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration grundsätzlich keine Zustimmungen zur Durchführung von Bürgerentscheiden am 15. März 2020 erteilen wird. Dies gilt wegen möglicher Stichwahlen auch für den 29. März 2020.

Wir bitten die Gemeinden und Landkreise, dies bei den terminlichen Vorplanungen zu Bürgerentscheiden zu berücksichtigen und Initiatoren etwaiger Bürgerbegehren auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für sonstige Abstimmungen, die dem Zustimmungsvorbehalt nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG unterliegen, gilt Gleiches.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat